

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**vom 18.11.2021**  
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in Verbindung mit dem Gesetz des Landes Mecklenburg -Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes § 15 Abs. 9 (Naturschutzausführungsgesetzes- NaSchAG M-V vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am 18.11.2021 folgende Baumschutzsatzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden folgende Bäume als Geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:
1. Laubbäume mit einem Stamm- umfang von mindestens 50 Zentimeter;
  2. Einzelbäume der Gattung Taxus, Illex mit einem Stamm- Umfang von mindestens 50 Zentimetern;
  3. mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stamm- Umfang von mindestens 50 Zentimetern aufweist.
  4. Kiefern (Pinus) mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimeter
- (2) Maßgebend ist der Stamm- Umfang in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden gemessen. Ist eine Messung in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden nicht möglich, so ist der Stamm- Umfang unter dem Kronensatz für die Bemessung maßgebend.
- (3) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:
1. erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände
  2. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes vom 27.07.2011 ((GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219);
  3. denkmalgeschützte Friedhofs- und Parkanlagen im Sinne des Gesetzes vom 06. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 12, Glied.-Nr.: 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576);
  4. gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes;
  5. Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes
  6. gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes;
  7. Naturschutzgebiete im Sinne des § 22 des Naturschutzausführungsgesetzes.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil

1. zur Sichererstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie zum Beispiel Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmissionen;
4. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzbestandes als Lebensraum für die

- Tierwelt;  
5. zum Schutz vor Wind Bodenerosionen erklärt.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung gelten Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, zu einer dauerhaften Wachstumsbehinderung führen können.
- (2) Verboten sind im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich insbesondere:
1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder anderen wasserundurchlässigen Materialien;
  2. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Fahrzeugen außerhalb von Wegen entstehen können;
  3. das Verkippen von Müll und Unrat;
  4. Beschädigungen durch Bodenbearbeitung;
  5. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden oder wachstumshemmenden Stoffen bzw. der unsachgemäße Einsatz von Laugen, Streusalz, Säuren, Ölen, Farben oder abwässern;
  6. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  7. das Lagern organischer und mineralischen Düngemittel sowie Materialien;
  8. das Anbringen von Weidezaunisolatoren, das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Plakaten;
  9. das Anlegen von Feuerstellen;
  10. Wasserabsenkungen sowie Wasseranstauungen;
  11. das Kappen von Bäumen
  12. das halten von Weide- oder andern Nutztieren, so das Tritt- oder Fraßschäden entstehen können.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen.

Eine Kompensationspflicht besteht nicht, sofern eine Entfernung des Baumes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist.

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. Der Eigentümer oder Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von der Verpflichtung befreien kann.

2. Eine nach öffentlich –rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklichen kann.
3. Von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
4. Geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht möglich ist.
5. Die Bäume die Einwirkung von Licht und Fenster unzumutbar beeinträchtigen, (Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
6. Die Beseitigung geschützter Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

## § 6

### Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich im Amt Klützer Winkel zu stellen.  
Antragsberechtigt ist jeder, der geltend macht, durch den Zustand des geschützten Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, wie Standort, Stamm- Umfang, Art des Gehölzes, Kronendurchmesser. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

## § 7

### Kompensationsmaßnahmen bei Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann insbesondere mit der Verpflichtung versehen werden, bestimmte Schutz-, Pflege- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichzahlung gefordert werden.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung wird dem Antragsteller auferlegt, die Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Baumes zu kompensieren. Der Umfang der zu leistenden Kompensation ist der jeweilige Schaden, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugefügt wird, anzupassen.
- (3) Die Kompensationspflanzungen richten sich bei entfernten oder zu entfernenden Bäumen nach nachfolgenden Bemessungsgrundlagen.

Stammumfang des beseitigten Baumes	Kompensation im Verhältnis
> 40 cm (nur Kiefern/ Pinus)	1:1
50 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Bei Kompensationspflanzungen nach Satz 1 sind Hochstämmen mit einheimischen Standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

- (4) Die Kompensationspflanzung ist vorrangig in der Gemeinde durchzuführen, in der die Ausnahme oder Befreiung zugelassen wurde. Die Verpflichtung zur Kompensationspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren nach Vornahme der Kompensati-

onspflanzung angewachsen ist. Ort und Zeitpunkt der Kompensationspflanzung sind durch den Antragsteller anzuzeigen.

- (5) Ist die Pflanzung von Kompensationsbäumen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Kompensationszahlung zu leisten. Die Höhe wird entsprechend der nach Abs. 3 Satz 1 ermittelten Kompensationspflanzung festgesetzt. Sie beinhaltet den Wert des jeweils zu fordernden Baumes einschließlich einer Pflanzkostenpauschale und beträgt für einen Kompensationsbaum 300,00 Euro.  
Die Kompensationszahlung ist an die Gemeinde zu leisten und zweckgebunden zur Anpflanzung von Bäumen oder Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen zu verwenden.
- (6) Für die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung haftet auch der Rechtsnachfolger des Antragstellers.

## **§ 8**

### **Genehmigung bei Baumaßnahmen**

- (1) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Baugeschehen gefällt werden müssen, dürfen erst nach Erteilung der Baugenehmigung gefällt werden.  
Bis dahin bleibt der Bauherr zu einem ordnungsgemäßen Erhalt der Bäume verpflichtet.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

Wer ohne Vorliegen einer Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter diese Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Kompensation zu leisten sowie die erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1-12 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne das eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde;
- b) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Bescheiden über die Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der Satzung nicht beachtet;
- c) falsche oder unvollständige Angaben im Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach 5 in Verbindung mit § 6 macht;
- d) Anordnungen des Amtes Klützer Winkel nach § 8 nicht befolgt:  
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Boltenhagen, den 10.12.2021.



Raphael Wardecki  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“